



Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland)

Stand: 14.03.2026

Inhalt

§ 1 Organisation	2
§ 2 Aufgaben und Ziele	2
§ 3 Organe	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten	4
§ 6 Bekleidung und Ausrüstung.....	5
§ 7 Stadtjugendfeuerwehrausschuss.....	5
§ 8 Stadtjugendfeuerwehrwart/ Stadtjugendfeuerwehrwartin.....	6
§ 9 Jugendforum der Jugendfeuerwehr	7
§ 10 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr	8
§ 11 Jugendfeuerwehrausschuss	9
§ 13 Kinderfeuerwehrwart/ Kinderfeuerwehrwartin	10
§ 14 Schriftgut	11
§ 15 Soziale Sicherung.....	11
§ 16 Schlussbestimmung	11

Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland)

§ 1 Organisation

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters, die oder der sich dazu der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder des Stellvertreters - bedient.
- 1.2 Die oder der Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des Stadtkommandos. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch die oder den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/in vertreten.
- 1.3 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Bingum, Leer und Loga sowie den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Bingum, Heisfelde, Leer, Loga und Nüttermoor zusammen. Die einzelnen Kinder- und Jugendfeuerwehren sind Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 1.4 In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen die Abteilungen der fachlichen Aufsicht der jeweiligen Ortsbrandmeisterin/des jeweiligen Ortsbrandmeisters, die sich dazu in der Jugendfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder des Stellvertreters – und in der Kinderfeuerwehr der Kinderfeuerwehrwartin/des Kinderfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder des Stellvertreters – bedient.
- 1.5 Die/der Jugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des jeweiligen Ortskommandos. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch die oder den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin vertreten. Die/der Kinderfeuerwehrwart/in kann als weitere/r stimmberechtigte/r Beisitzer/in für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind:

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und – im Falle der Kinderfeuerwehr – die Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bzw. – im Falle der Jugendfeuerwehr - die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- 2.4 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

- 2.5 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.6 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Niedersachsen (AG KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Organe

- 3.1 Die Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
 - 3.1.1 der Stadtjugendfeuerwehrausschuss (§ 7)
 - 3.1.2 die/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in (§ 8)
 - 3.1.3 das Jugendforum (§ 9)
- 3.2 Die Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 3.2.1 die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr (§ 10)
 - 3.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss (§ 11)
 - 3.2.3 die/der Jugendfeuerwehrwart/in (§ 12)
- 3.3 Die Organe der Kinderfeuerwehr sind
 - 3.3.1 die/der Kinderfeuerwehrwart/in (§ 13)

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Leer können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4.2 Ausschließlich Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Leer können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4.3 Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der oder die Kinderfeuerwehrwart/in und diese/dieser informiert den bzw. die Ortsbrandmeister/in und den oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in durch Übermittlung des Aufnahmeantrages umgehend sowie das Ortskommando zur nächsten Kommandositzung.
- 4.4 Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der oder die Jugendfeuerwehrwart/in und diese/dieser informiert den bzw. die Ortsbrandmeister/in und den oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in durch Übermittlung des Aufnahmeantrages umgehend sowie das Ortskommando zur nächsten Kommandositzung.

- 4.5 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen von der Stadt Leer ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. mit Lichtbild.
- 4.6 Die Mitgliedschaft in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr endet durch:
- 4.6.1 Austrittserklärung (im Falle der Minderjährigkeit des Mitgliedes durch die Erziehungsberechtigten)
 - 4.6.2 Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - 4.6.3 Auflösung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr
 - 4.6.4 Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt
 - 4.6.5 Ausschluss
 - 4.6.6 Unentschuldigtes Fernbleiben über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach Anhörung des Ortskommandos und Feststellung durch den oder die Ortsbrandmeister/in
 - 4.6.7 Mit der möglichen Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nach der Vollendung des zehnten Lebensjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - 4.6.8 Mit der möglichen Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung nach der Vollendung des 16. Lebensjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- 4.7 Über das Ende der Mitgliedschaft in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr informiert der oder die zuständige Kinderfeuerwehrwart/in bzw. Jugendfeuerwehrwart/in den oder die Ortsbrandmeister/in und den oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in durch Übermittlung der Austrittserklärung umgehend sowie das Ortskommando zur nächsten Kommandositzung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- 5.1.1 bei der Dienstgestaltung aktiv mitzuwirken
 - 5.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
- 5.2 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 5.2.1 an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 5.2.2 die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 5.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
- 5.3 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 5.3.1 bei der Dienstgestaltung aktiv mitzuwirken
 - 5.3.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 5.3.3 an Wahlen nach dieser Kinder- und Jugendordnung teilzunehmen
- 5.4 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- 5.4.1 an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- 5.4.2 die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- 5.4.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

§ 6 Bekleidung und Ausrüstung

- 6.1 Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung gemäß Runderlass des MI v. 24.05.2018 – 36.23-13202/21.4 in der jeweils gültigen Fassung: Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei der praktischen feuerwehrtechnischen Anleitung mit Schutzhandschuhen auszurüsten. Für Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrhauses wird das Tragen von Warnwesten empfohlen.
Für die Dienstabende und Veranstaltungen erhalten die Mitglieder der Kinderfeuerwehr zusätzlich zu den o.g. Handschuhen einen Helm, eine Jacke, eine Hose und entsprechende Sicherheitsstiefel.
- 6.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 08.04.2025, Anlage 6 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.
- 6.3 Beim Ausscheiden aus der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb eines Kalendermonats nach Ausscheiden an die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 7 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 7.1 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 7.1.1 dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - 7.1.2 dem/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - 7.1.3 den Jugendfeuerwehrwarten/innen der Ortsfeuerwehren der Stadt Leer
 - 7.1.4 den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten/innen der Ortsfeuerwehren der Stadt Leer
 - 7.1.5 den Kinderfeuerwehrwarten/innen der Ortsfeuerwehren der Stadt Leer
 - 7.1.6 den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten/innen der Ortsfeuerwehren der Stadt Leer
 - 7.1.7 dem/der Schriftführer/in des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - 7.1.8 dem/der Kassenwart/in des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - 7.1.9 dem/der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - 7.1.10 dem/der stellvertretenden Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
- 7.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 7.2.1 Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und dessen/deren Stellvertretung
 - 7.2.2 Wahl der Funktionsträger gemäß § 7.1.7 und § 7.1.8 für die Amtszeit von drei Jahren
 - 7.2.3 Koordinierung der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr im Stadtgebiet

- 7.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtgebiet
 - 7.2.5 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - 7.2.6 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
 - 7.2.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 7.3 Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift durch den Schriftführer bzw. die Schriftführerin zu fertigen, die von dem oder der Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses zuzuleiten.
- 7.4 Zur Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses lädt der oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.
- 7.5 Beschlussfähig ist der Stadtjugendfeuerwehrausschuss, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 1 Woche eine neue Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.7 Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- 7.8 Der oder die Stadtbrandmeister/in – im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreterin – übernimmt den Tagesordnungspunkt Wahlen als Wahlleitung.

§ 8 Stadtjugendfeuerwehrwart/ Stadtjugendfeuerwehrwartin

- 8.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Leer wird durch den oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in (im Verhinderungsfall durch die oder den stellvertretende/n Stadtjugendfeuerwehrwart/in) vertreten und nach Maßgabe dieser Satzung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren geleitet.
- 8.2 Der oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz qualifiziert und müssen als Gruppenführer/-in ausgebildet sein. Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendgruppenleiter (JuLeiCa) erfüllt sein. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.
- 8.3 Die Gesamtverantwortung des oder der Stadtbrandmeisters/Stadtbrandmeisterin und des oder der Ortsbrandmeister/innen bleibt unberührt.

- 8.4 Der oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der Stadtbrandmeister/in nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der/der Stadtbrandmeister/in die Bestellung als vorläufig aussprechen.
- 8.5 Der oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in – im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/in – haben folgende Aufgaben:
- 8.5.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 8.5.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - 8.5.3 Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehren nach innen und außen
 - 8.5.4 Mitarbeit im Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - 8.5.5 Leitung und Koordinierung des Jugendforums
 - 8.5.6 Kommunikative Schnittstelle zwischen den Kinder- und Jugendfeuerwehren und der Stadt Leer
 - 8.5.7 Bearbeitung von Anträgen für Ehrungen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V.
- 8.6 Der oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in sind berechtigt, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen gemäß der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung zu tragen.

§ 9 Jugendforum der Jugendfeuerwehr

- 9.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadtjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 9.2 Jede Jugendfeuerwehr der Stadt Leer ist berechtigt, zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden. Dies sind die/der Jugendsprecher/in sowie dessen/deren Stellvertretung in der Jugendfeuerwehr.
- 9.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl des Stadtjugendsprechers/der Stadtjugendsprecherin erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der oder die Stadtjugendsprecher/-in vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehr im Jugendforum (soweit gegeben) auf Kreis- und Bezirksebene.
- 9.4 Der oder die Stadtjugendsprecher/-in vertritt das Stadtjugendforum auf Kreisebene.
- 9.5 Das Jugendforum wird von dem oder der Stadtjugendfeuerwehrwart/in (im Verhinderungsfall dem oder der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/in) einberufen, geleitet und koordiniert. Er/Sie sollte möglichst eine beratende Funktion einnehmen.
- 9.6 Die Organe der Stadtjugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- 9.7 Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Kinder- und Jugendordnung, die für den Stadtjugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit dies Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. betrifft. Es ist eine Niederschrift zu erstellen.
- 9.8 Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.

§ 10 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem oder der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem oder der zuständigen Ortsbrandmeister/in mit mindestens 1 Woche Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin sollte im ersten Kalendervierteljahr festgesetzt werden. Der oder die Ortsbrandmeister/in, der oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der oder die Stadtbrandmeister/in sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen wie dem oder der Kinderjugendfeuerwehrwart/in und dem oder der Kreisjugendfeuerwehrwart/in ist erwünscht und wird angestrebt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 1 Woche eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.5 Es wird offen abgestimmt. Abweichend wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- 10.6 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in – im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/in – übernimmt den Tagesordnungspunkt Wahlen als Wahlleitung.
- 10.7 Über jede Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr ist eine Niederschrift durch den oder die Jugendfeuerwehrwart/in zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat mindestens den Jahresbericht, den Dienstplan des Folgejahres und die Wahlergebnisse enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist dem oder der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und dem oder der Ortsbrandmeister/in zuzuleiten. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Niederschrift aller Mitgliederversammlungen der Jugendfeuerwehr an die Stadt Leer weiter.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 10.8.1 Wahl des oder der Jugendfeuerwehrwartes/in und des oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in
 - 10.8.2 Wahl des oder der Jugendsprecher/-in für die Dauer von einem Jahr
 - 10.8.3 Wahl des oder der stellvertretenden Jugendsprecher/in für die Dauer von einem Jahr
 - 10.8.4 Wahl des oder der Schriftführer/-in für die Dauer von einem Jahr
 - 10.8.5 Genehmigung des Jahresberichtes
 - 10.8.6 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses, Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - 10.8.7 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 10.8.8 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 10.8.9 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 11 Jugendfeuerwehrausschuss

- 11.1 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf einberufen.
- 11.2 Er setzt sich zusammen aus
 - 11.2.1 dem oder der Jugendfeuerwehrwart/in
 - 11.2.2 dem oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in
 - 11.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - 11.2.4 dem oder der stellvertretenden Jugendsprecher/in
 - 11.2.5 dem Schriftwart oder der Schriftwartin der Jugendfeuerwehr
 - 11.2.6 dem oder der Stadtjugendfeuerwehrwart/in mit beratender Stimme
- 11.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 11.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 11.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der Ortsbrandmeisterin
 - 11.3.3 Aufstellung des Jahresberichtes

§ 12 Jugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartin

- 12.1 Die Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird durch den oder die Jugendfeuerwehrwart/in (in Verhinderungsfall durch die oder den stellvertretende/n Jugendfeuerwehrwart/in) nach Maßgabe dieser Satzung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren geleitet.
- 12.2 Der oder die Jugendfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in müssen aktive Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz qualifiziert. Der oder die Jugendfeuerwehrwart/in muss als Gruppenführer/-in ausgebildet sein. Der oder die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in muss als Truppführer/-in ausgebildet sein. Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendgruppenleiter (JuLeiCa) erfüllt sein. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.
- 12.3 Die Gesamtverantwortung des oder der Ortsbrandmeisters/in bleibt unberührt.
- 12.4 Der oder die Jugendfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Jugendfeuerwehr gewählt und von dem oder der Ortsbrandmeister/in nach Anhörung des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der/die Ortsbrandmeister/in die Bestellung als vorläufig aussprechen.

- 12.5 Der oder die Jugendfeuerwehrwart/in – im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/in – haben folgende Aufgaben:
- 12.5.1 Leitung der jeweiligen Jugendfeuerwehr
 - 12.5.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 12.5.3 Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - 12.5.4 Leitung und Koordinierung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - 12.5.5 Vertretung der jeweiligen Jugendfeuerwehren nach innen und außen
 - 12.5.6 Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss
 - 12.5.7 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
 - 12.5.8 Zusammenarbeit mit dem oder der Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
 - 12.5.9 Kommunikative Schnittstelle zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Jugendfeuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- 12.6 Der oder die Jugendfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in sind berechtigt, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen gemäß der Feuerwehrverordnung zu tragen.

§ 13 Kinderfeuerwehrwart/ Kinderfeuerwehrwartin

- 13.1 Die Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird durch den oder die Kinderfeuerwehrwart/in (im Verhinderungsfall durch die oder den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart/in) nach Maßgabe dieser Satzung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren geleitet.
- 13.2 Der oder die Kinderfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Kinderfeuerwehrwart/in sollen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer und mindestens 18 Jahre alt sein. Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Des Weiteren hat die Leitung der Kinderfeuerwehr durch eine Person erfolgen, die nicht gleichzeitig als Jugendfeuerwehrwart/in eingesetzt ist.
- 13.3 Der oder die Kinderfeuerwehrwart/in und der oder die stellvertretende Kinderfeuerwehrwart/in wird für die Dauer von drei Jahren durch den oder die Ortsbrandmeister/in nach Anhörung des Ortskommandos bestellt. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem vom der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr angebotenen Seminar für KFW qualifiziert. Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendgruppenleiter (JuLeiCa) erfüllt sein. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Kinderfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Angehörigen empfohlen.
- 13.4 Der oder die Kinderfeuerwehrwart/in – im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/in – haben folgende Aufgaben
- 13.4.1 Leitung der jeweiligen Kinderfeuerwehr

- 13.4.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 13.4.3 Vertretung der jeweiligen Kinderfeuerwehr nach innen und außen
- 13.4.4 Zusammenarbeit mit dem oder der Ortsbrandmeister
- 13.4.5 Zusammenarbeit mit dem oder der Jugendfeuerwehrwart/in
- 13.4.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
- 13.4.7 Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- 13.4.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
- 13.4.9 Aufstellung des Jahresberichtes
- 13.4.10 Erstellung eines Dienstplans

§ 14 Schriftgut

- 14.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches mittels eines elektronischen Feuerwehrverwaltungsprogrammes sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher bzw. elektronischer Arbeiten ist Aufgabe der jeweiligen Kinder –bzw. Jugendfeuerwehrwartin oder des jeweiligen Kinder – bzw. Jugendfeuerwehrwartes.
- 14.2 Das Mitgliederverzeichnis hat außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 15 Soziale Sicherung

- 15. 1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Leer bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 15.2 Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift ist zu achten.
- 15.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland) wurde am 26.02.2026 vom Rat der Stadt Leer als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer beschlossen und ist Bestandteil dieser Satzung.